



Entschließungsantrag

Fraktionen CDU, SPD und FDP

Pflegekinderwesen in Sachsen-Anhalt

Große Anfrage Fraktion DIE LINKE - Drs. 8/3255

Antwort Landesregierung - Drs. 8/3744

Unterrichtung Landtag - Drs. 8/3818

Entschließungsantrag Fraktion DIE LINKE - Drs. 8/3874

Der Landtag wolle beschließen:

Stärkung des Pflegekinderwesens in Sachsen-Anhalt fortsetzen - gemeinsam für die weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen des Pflegekinderwesens in Sachsen-Anhalt eintreten

1. Der Landtag begrüßt, dass die Landesregierung die Rahmenbedingungen für das Pflegekinderwesen in Sachsen-Anhalt seit 2019 verbessert hat und bittet sie, diesen Prozess fortzusetzen und
 - a. mit den Kommunen über die in deren Zuständigkeitsbereich liegende Festsetzung der einmaligen Beihilfen oder Zuschüsse gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII in den Austausch zu treten, ebenso die Zahlung von Bereitstellungskosten für Bereitschaftspflegestellen mit dem Ziel, die für die positive Entwicklung jedes einzelnen Pflegekindes erforderlichen materiellen Bedingungen gegebenenfalls in Teilbereichen zu harmonisieren;
 - b. die grundsätzliche Orientierung an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. (DV) zur Festsetzung der Pauschalbeträge nach

§ 39 Abs. 5 SGB VIII beizubehalten und somit (auch) der Empfehlung zur Anpassung des Erziehungsbetrages ab dem Jahr 2025 zu folgen;

- c. die Möglichkeiten und Erfordernisse von landesweiten Aktionen zur Gewinnung von Pflegeeltern, die die umfänglichen Aktivitäten der Jugendämter ergänzen, im Dialog mit den primär zuständigen örtlichen Jugendämtern, dem Landesverband für Pflege- und Adoptiveltern e. V. und dem Fachzentrum für das Pflegekinderwesen zu prüfen;
- d. die Parameter von Sonderpflegeformen in Zusammenarbeit mit dem Fachzentrum für Pflegekinderwesen Sachsen-Anhalt und den örtlichen Jugendämtern zu prüfen und auf diese Weise einen einheitlichen Umgang der Jugendämter zu fördern und
- e. zu prüfen, ob die Erlaubniserteilung für Vormundschaftsvereine auf Grundlage von § 54 SGB VIII auch unter dem Aspekt der Sicherstellung der Betreuungsqualität in Sachsen-Anhalt eine geeignete Maßnahme zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Pflegekinderwesens wäre.

Begründung

Wie dem Tenor der Antwort der Landesregierung (Drs. 8/3744) auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE zum „Pflegekinderwesen in Sachsen-Anhalt“ (Drs. 8/3255) entnommen werden kann, hat sich die Situation des Pflegekinderwesens in Sachsen-Anhalt seit 2019 verbessert, was sich auch an einer Zunahme von Pflegefamilien ablesen lässt. Die steten Bemühungen der örtlichen Jugendämter, die Entscheidung des Landes, die Bemessung und Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege grundsätzlich den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. folgen zu lassen, die freiwillige Förderung des Fachzentrums für das Pflegekinderwesen und des Landesverbandes für Pflege- und Adoptiveltern, die Errichtung und Förderung einer unabhängigen Ombudsstelle in Sachsen-Anhalt, zahlreiche richtungsweisende Neuregelungen im SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG, 2021) wie insbes. die Betonung der Schutznotwendigkeiten von Pflegekindern bei gleichzeitiger Stärkung der Rechte der Pflegeeltern, verpflichtende Etablierung von Schutzkonzepten in Pflegeverhältnissen und die Pflicht des Jugendamtes zur Gewährung von Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, die vorübergehend oder dauerhaft in einer Pflegefamilie leben, führten in summa zu einer maßgeblichen Verbesserung der Rahmenbedingungen im Pflegekinderwesen und insbes. auch zur Stärkung des Schutzes der in Pflegefamilien lebenden Kinder und Jugendlichen.

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse verfolgen nicht das primäre Ziel der Gleichstellung von Pflegekindern oder gar Pflegefamilien, sondern zielen vielmehr darauf ab, als Ergänzung der

laufenden Pauschalleistungen den notwendigen Unterhalt nach der Besonderheit des Einzelfalls zu decken. Mithin sind regionale Differenzen oder sogar Differenzierungen innerhalb einer Gebietskörperschaft möglich und ggf. sinnvoll, um gewährleisten zu können, dass Pflegekinder in einer konkreten Pflegefamilie in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden können und keine Benachteiligung erfahren - bspw. im Vergleich zu leiblichen Kindern der Pflegeeltern. Dessen ungeachtet kann es sinnvoll sein, sich mit den gem. § 85 Abs. 1 SGB VIII zuständigen örtlichen Jugendämtern über eine Harmonisierung von Teilbereichen der Leistungsvarianten auszutauschen.

Um die gezeitigten Erfolge bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen im Pflegekinderwesen zu verstetigen, ist es angezeigt, die grundsätzliche Orientierung an den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Festsetzung der Pauschalbeträge nach § 39 Abs. 5 SGB VIII beizubehalten. Die vom Deutschen Verein für das Jahr 2024 empfohlene ganz erhebliche Erhöhung des Erziehungsbetrages wird vom Deutschen Verein für das Jahr 2025 fortgeschrieben werden müssen. Die örtlichen Jugendämter sind angehalten, sich auf die haushälterischen Steigerungen vorzubereiten, denn für ein erneutes Aussetzen der Anpassung aus Rücksicht auf eine bereits abgeschlossene Haushaltsplanung wird kein sachlicher Grund mehr angeführt werden können. Die Zuständigkeit für die Gewährung der Leistungsart „Vollzeitpflege“ liegt bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (öTrJH). Das Land unterstützt deren Aktivitäten im Rahmen freiwilliger Aufgaben und insbes. durch Beratung und hat bereits verschiedene Aktivitäten entfaltet, die Bemühungen der öTrJH zur Gewinnung von Pflegeeltern - bspw. aus migrantischen communities - zu befördern. So ist bspw. in den Jahren 2019/2020 im Bereich Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam mit den Pflegekinderdiensten der Jugendämter ein übergreifender Flyer zu dem Thema: „Wir suchen Pflegeeltern“ entstanden. Dieser Flyer wird mit den spezifischen Kontaktdaten der örtlichen Jugendämter herausgegeben und kann über das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt bestellt werden.

Eine Prüfung der Aktualität und Praktikabilität der landesseitigen Handreichungen für besondere Formen von Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder Inobhutnahme in einer Pflegefamilie i. S. d. § 42 SGB VIII (Handbuch für das Pflegekinderwesen) als Orientierung für Pflegeeltern und örtliche Jugendämter erscheint angezeigt. Die Überarbeitung sollte sinnvollerweise inhaltlich eingebettet werden in die Umsetzung der mit KJSG normierten inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesamtzuständigkeit der öTrJH.

Guido Heuer
Fraktionsvorsitz CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitz SPD

Andreas Silbersack
Fraktionsvorsitz FDP